

Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Bechenheim
vom 7.2.2000

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Bechenheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit den §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des § 26 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Bechenheim folgende Gebührensatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden Benutzungsgebühren erhoben.

Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

- 1) Gebührenpflichtig ist, wer
 - a) nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen hat,
 - b) sich der Gemeinde zur Tragung der Bestattungskosten verpflichtet,
 - c) sonst eine Leistung im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde in Anspruch nimmt.
- 2) Bei Umbettungen, Ausgrabungen und Wiederbestattungen ist der Antragsteller gebührenpflichtig.
- 3) Sind für eine Leistung mehrere Personen gebührenpflichtig, so haften diese als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- 1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung; bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- 2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- 2) Die in „EUR“ angegebenen Beträge gelten ab 01.01.2002.
- 3) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom außer Kraft.

Bechenheim, den

(Dexheimer)
Ortsbürgermeister

7.2.2000



Es wird darauf hingewiesen, daß Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

- 1) die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- 2) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Bechenheim

vom 7.2.00

I. Nutzungsgebühren

1. Die Gebühren für die Überlassung von Gräbern betragen bei einer:

a) Reihengrabstätte	500,--DM	260,--EUR
b) Doppelgrabstätte je Grabstelle	700,--DM	360,--EUR
c) Kindergrabstätte	300,--DM	160,--EUR
d) Einzelurnengrab	350,--DM	180,--EUR
e) Doppelurnengrab	470,--DM	240,--EUR
f) Zuschlag für tiefgelegte Grabstelle	300,--DM	160,--EUR

2. Für die Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Bestattungen oder Beisetzungen wird für jedes Jahr 1/30 der zu diesem Zeitpunkt geltenden Gebühr nach Buchstabe a) bis f) erhoben.

II. Bestattungsgebühren

Für die Bestattung

a) eines Erwachsenen oder eines Kindes vom vollendeten 5 Lebensjahr ab	600,--DM	310,--EUR
b) eines Kindes unter 5 Jahren	300,--DM	160,--EUR
d) einer Frühgeburt unter 6 Monaten für die kein besonderes Grab in Anspruch genommen wird	200,--DM	105,--EUR
e) Zuschlag für ein Tiefgrab	300,--DM	160,--EUR
f) für die Beisetzung einer Urne	300,--DM	160,--EUR

III. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird ausschließlich durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehende Kosten von sind den Gebührenschuldner zu ersetzen.

IV. Genehmigungsgebühren

1) Für die Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen, Gedenkplatten und dgl. wird eine Gebühr erhoben in Höhe von	50,--DM	30,--EUR
2) Für die Genehmigung zur Aufstellung von einfachen Holzkreuzen werden keine Gebühren erhoben.		